

Förderfähige Lernende und Personal und ihre Arbeitsbeziehungen im Erasmus+ Programm Erwachsenenbildung (2021 – 2027)

1. Die Zielgruppe „Lernende in der Erwachsenenbildung“

Zu den förderfähigen Teilnehmern zählen Lernende, die aufgrund verschiedener Umstände als benachteiligt eingeschätzt werden. Eine detailliertere Auflistung der Teilzielgruppen finden Sie [hier](#). Wichtig ist es, dass die Lernenden an Grundbildungsangeboten in der/den Entsendeeinrichtungen teilnehmen. Auch hierzu finden Sie genauere Angaben unter diesem [link](#). Im Folgenden geben wir einige Hinweise und Informationen, die für die Entsendung von Lernenden im Rahmen der Mobilität Erwachsenenbildung relevant sind.

- 1.1. Die Entsendung von Lernenden aus anderen Einrichtungen ist gekoppelt an die Arbeitsbeziehung, die zwischen der Entsendeeinrichtung und weiteren Einrichtungen (s. Punkt 4 und / oder 5 bestehen muss).

2. Die Zielgruppe „Personal in der Erwachsenenbildung“

Mit der Umstellung des Ansatzes einer Förderung von Einzelprojekten auf die Akkreditierung von Einrichtungen unterstreicht die EU Kommission ihr Ziel, mit Hilfe des Erasmus+ Programms die Entwicklung von Bildungseinrichtungen hinsichtlich ihrer Organisationsentwicklung durch europäische Zusammenarbeit gezielt zu unterstützen. Die Mobilität von Personal soll damit noch stärker als bisher Wirkung auf Ebene der Einrichtungen entfalten.

3. Beziehungen des Personals zur Entsendeeinrichtung

Grundsätzlich werden Mobilitätsaktivitäten im Erasmus+ Programm dazu genutzt, Personal zu entsenden, das in der entsendenden Einrichtung tätig ist.

Im Programmleitfadens ist spezifiziert, dass für die Förderfähigkeit von Teilnehmenden der Zielgruppe „Personal“ eine direkte Arbeitsbeziehung des/der Teilnehmenden zur entsendenden Einrichtung bestehen muss. Diese kann bei Bedarf beispielsweise über einen Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag nachgewiesen werden, oder anhand einer Aufgabenbeschreibung, die den Beitrag des/der Teilnehmenden zu den Kernaufgaben der entsendenden Einrichtung erläutert.

4. Beziehung der Einrichtungen zueinander

Darüber hinaus ist es in Deutschland möglich, eine Arbeitsbeziehung auf Ebene der Einrichtung darzustellen. Hierfür gelten folgende Bedingungen:

1. Die Arbeitsbeziehung besteht zwischen Organisationen innerhalb einer Organisationsstruktur in einer direkten, vertikalen Richtung von der übergeordneten Einrichtung zu den Mitglieds- oder direkt untergeordneten Einrichtungen. Mitgliedseinrichtungen in Form von natürlichen Personen sind nicht zulässig.
2. Die formale Struktur der Beziehungen der Organisationen zueinander müssen bei der Antragstellung dokumentiert werden. Bitte informieren Sie sich bei der NA beim BIBB, welche Art des Nachweises in Ihrem Fall notwendig bzw. ausreichend ist. Beispiele hierfür können in der Erwachsenenbildung die Beziehung eines Dachverbandes zu seinen Mitgliedseinrichtungen sein.

Die Nationale Agentur behält es sich vor in Stichproben die Arbeitsbeziehung zu prüfen.

5. Beziehung im Rahmen von Konsortien

Auf horizontaler Ebene wird eine Kooperation durch ein Konsortium ermöglicht. Im Rahmen einer Akkreditierung als Konsortium aus mehreren Einrichtungen ist es möglich, Personal von allen Konsortialpartnern zu entsenden. Ein Konsortialantrag ist auch dann sinnvoll, wenn mehrere Einrichtungen in lokalen oder regionalen Netzwerken bei Auslandsaufenthalten bereits zusammenarbeiten oder planen, dies zu tun.

Bevor Sie mit der konkreten Planung eines Akkreditierungsantrags bzw. von Mobilitäts-Aktivitäten im Erasmus+ Nachfolgeprogramm beginnen, sollten Sie sich individuell bei der NA beim BIBB beraten lassen. Hierbei kann auch besprochen werden, ob Ihre Arbeitsbeziehung zu den Einrichtungen, aus denen Sie Personal entsenden möchten, den Vorgaben des Programms entsprechen.